## Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf vom 01. Dezember 2021

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Kummersdorf-Gut, Flur 1, Flurstücke 86,104,131 für den Rückbau eines ehemaligen Tanklagers eine zeitweilige Umwandlung für ein Jahr von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 5,1626 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 09.09.2021 mit Nachtrag vom 24.11.2021, Az.: LFB\_16.05-7020-5/1570+10/21 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Der Rückbau des ehemaligen Tanklagers erfolgt auf einer ehemaligen Militärfläche, die zum jetzigen Zeitpunkt aus Verkehrssicherungsgründen gesperrt ist. Ein Großteil der im Boden eingelassenen Tankbehälter liegt unter in den letzten 20-30 Jahren aufgewachsenen Waldbeständen. Nach Entnahme der Tankbehälter wird die Fläche der Wiederbewaldung durch Sukzession überlassen, der vorhandene Zaun rückgebaut und das allgemeine Betretungsrecht des Waldes gem. §15, Abs.1 LWaldG hergestellt.

Die Qualität des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren wird spürbar erhöht und der Erholungswert der Waldfläche gesteigert.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## Seite 2

## Landesbetrieb Forst Brandenburg

- untere Forstbehörde -

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702/2114008 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf, Steinplatz1, 15806 Zossen eingesehen werden.

## Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBI. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im Amtsblatt